Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

28.09.1965 - Nr. 69 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 69

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 28. September 1965

Gesetz zur Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Durch das Bundesgesetz über den Fristablauf am Sonnabend vom 10. August 1965 (BGBl. I S. 753), das am 1. Oktober 1965 in Kraft tritt, sind die Vorschriften des BGB und der Prozeßgesetze entsprechend einem durch die Einführung der Fünf-Tage-Woche entstandenen Bedürfnis dahin geändert worden, daß auf diesem Gebiete der Sonnabend nunmehr wie ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag behandelt wird. Endet demnach eine Frist an einem Sonnabend, so tritt an dessen Stelle der nächstfolgende Werktag.

Diese Neuregelung gilt auch für das öffentliche Recht, da es für Fristen und Termine grundsätzlich die Vorschriften des BGB maßgeblich sein läßt, und zwar entweder kraft ausdrücklicher Verweisung (zum Beispiel § 3 Absatz 1 Satz 1 VwVG) oder im Wege der Analogie. § 193 BGB läßt die Fristverlängerung auf den nächsten Werktag aber nur in den Fällen eintreten, in denen innerhalb einer Frist oder bis zu einem Termin eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken ist. Die Fristverlängerung tritt somit nicht in Fällen ein, in denen der Fristablauf oder der Termin selbst unmittelbar zu Rechtsfolgen führt, ohne daß es auf eine Willenserklärung oder Leistung ankommt (zum Beispiel in Fällen des § 24 RuStaG, des § 4 Absatz 1 Brem.VwZG und des § 18 Absatz 3 Brem.Geb.Ges.). Da eine unterschiedliche Fristberechnung für diese Fälle im öffentlichen Recht nicht zwingend geboten ist und eine einheitliche Fristregelung der Übersichtlichkeit und Rechtssicherheit dient, bestimmt das Verwaltungsverfahrensgesetz schon jetzt in § 3 Absatz 1 Satz 2, daß im Verwaltungsverfahren in jedem Falle die Fristverlängerung auf den nächsten Werktag eintritt, wenn das Ende der Frist oder der Termin auf einen Sonntag oder einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag fällt. Diese Abweichung vom bürgerlichen Recht ist letzten Endes deshalb gerechtfertigt, weil im öffentlichen Recht, anders als im bürgerlichen Recht, auch die Vornahme tatsächlicher Handlungen bei Fristsetzung von Bedeutung ist.

Es wäre zum Beispiel nicht gerechtfertigt, von einem Bürger die Erfüllung einer Abbruchsverfügung an einem arbeitsfreien Wochenende oder gesetzlichen Feiertag zu verlangen.

Mit Rücksicht auf die Erweiterung der im übrigen anzuwendenden Vorschriften des § 193 BGB auf Fristabläufe an Sonnabenden ist es deshalb geboten, auch § 3 Absatz 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend zu erweitern (§ 2 a Absatz 3 Satz 1 des Entwurfs).

Das Erfordernis dieser Änderung soll gleichzeitig zum Anlaß genommen werden, die Vorschriften über Fristen und Termine durch einige klarstellende und ergänzende Bestimmungen zu erweitern, damit im Verwaltungsverfahren Auslegungsschwierigkeiten vermieden werden und für abweichende Fristen- und Terminbestimmungen im Interesse der Verwaltung und der Betroffenen die hierfür notwendigen Ausnahmeregeln zur Verfügung stehen. Hierzu wird auf die nachstehende Einzelbegründung verwiesen. Die vorgeschlagenen Vorschriften entsprechen weitgehend den Empfehlungen des Musterentwurfs eines Verwaltungsverfahrensgesetzes, der durch eine Kommission von Vertretern des Bundes und der Länder erarbeitet worden ist und der die Grundlage künftiger Verwaltungsverfahrensgesetze bilden soll.

Der Senat überreicht deshalb der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Gesetzentwurf mit der Bitte um dringliche Behandlung gemäß Artikel 99 der Landesverfassung und um Beschlußfassung. Die Deputation für Inneres hat den Entwurf in ihrer Sitzung am 23. September 1965 einstimmig gebilligt.

Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Nr. 1

Die Trennung der Vorschriften über die Fristen und Termine von denen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dient der besseren Übersichtlichkeit.

Zu § 2a:

Absatz 1: Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 3 Absatz 1 Satz 1, ist jedoch durch den Vorbehalt der abweichenden Vorschriften der Absätze 2 bis 4 ergänzt worden.

Absatz 2: Satz 1 wiederholt den Rechtsgedanken des § 187 Absatz 1 BGB. Er stellt auf die Bekanntgabe der Frist ab, gibt jedoch der Behörde die Möglichkeit einer anderweitigen Bestimmung, insbesondere für einen Fristbeginn zu einem späteren Zeitpunkt. Satz 2 entspricht dem § 190 BGB. Dessen Anwendbarkeit ergibt sich zwar auch aus Absatz 1 des Entwurfs. Die Vorschrift wird hier jedoch wegen des Sachzusammenhanges mit Satz 1 ausdrücklich wiederholt.

Absatz 3: Wegen des Satzes 1 wird auf die vorstehende allgemeine Begründung verwiesen. Satz 2 enthält gegenüber § 193 BGB vier Einschränkungen:

Nr. 1: Die dem § 193 BGB entsprechende Vorschrift des Absatzes 3 Satz 1 soll nicht für die Dauer von Leistungen gelten, zu denen eine Behörde verpflichtet ist. Das entspricht dem § 127 Absatz 2 RVO, durch den für die am meisten verbreitete Art der behördlichen Leistungen, nämlich für die Leistungen aus der Sozialversicherung, bereits vor Jahrzehnten die gleiche Regelung getroffen worden ist.

Nr. 2: Die Regelung des Satzes 1 soll und kann dann nicht gelten, wenn dem Betroffenen ein bestimmter Tag als Ende der Frist mitgeteilt worden ist. Eine solche Ausnahme ist unumgänglich, um zum Beispiel die Erfüllung von Dienstverpflichtungen in dem von der Behörde für angemessenen gehaltenen Zeitraum sicherzustellen. Es erscheint nicht erforderlich, ausdrücklich auf Fristen abzustellen, innerhalb deren eine Handlung vorzunehmen ist. Wird zum Beispiel eine Frist für eine Handlung „bis zum 15. ...." gesetzt und ist dieser Tag gesetzlicher Feiertag, so muß die Behörde klarstellen, ob der Regeltatbestand des Satzes 1 eingreifen oder ob die Handlung vor Ablauf des Feiertages erbracht werden soll. — Die Ausnahme der Nr. 2 darf sich indes nicht auf solche Fälle erstrekken, in denen Geldleistungen zu erbringen sind, denn einerseits können Zahlungen an Sonntagen etc. wegen der Arbeitsruhe der Behörden vom Zahlungspflichtigen nicht geleistet werden, und andererseits soll die Einheit der Fristenberechnungen mit den zahlreichen Fällen gewahrt werden, für die die Reichsabgabenordnung gilt (Bundes-, Landes- und Gemeindesteuern).

Nr. 3: Nach § 222 Absatz 3 ZPO werden bei der Berechnung einer Frist, die nach Stunden bestimmt ist, Sonntage, gesetzliche Feiertage und (seit dem 1. Oktober 1965) Sonnabende nicht mitgerechnet. Daraus folgt, daß bei solchen Fristen das Fristende hinausgeschoben wird, falls innerhalb der Frist ein Sonntag etc. liegt oder das Fristende auf einen Sonntag etc. fallen würde. Nach § 57 Absatz 2 VwGO gilt das auch für den Verwaltungsprozeß. Für das Verwaltungsverfahren muß dagegen auch bei Stundenfrist an der Regel festgehalten werden, daß Sonntage, gesetzliche Feiertage und Sonnabende mitgerechnet werden. Außerdem ist es geboten sicherzustellen, daß sich bei Stundenfristen das Fristende nicht hinausschiebt, falls es auf einen Sonntag etc. fällt, denn nach Stunden berechnete Fristen werden nur in Fällen großer Dringlichkeit festgesetzt, die keinen Aufschub dulden. Über die Zulässigkeit von Stundenfristen entscheidet die Sachnorm, sofern diese die Frist nicht selbst setzt wie zum Beispiel § 2 der Verordnung über die Behandlung menschlicher Leichen vom 20. August 1936 (SaBremR 2127 —c—2).

Nr. 4: dient lediglich der Klarheit über weitere Ausnahmen. Unberührt von Absatz 3 Satz 1 bleiben selbstverständlich Fristabläufe, die sich aus Verfassungsnormen (Artikel 104 Absatz 3 GG) für die Freilassung aus polizeilichem Gewahrsam ergeben (zum Beispiel § 11 Absatz 2 des Polizeigesetzes; §§ 18 und 19 Absatz 2 des Unterbringungsgesetzes), da hier die zulässige Dauer der Freiheitsentziehung durch das Grundgesetz ausdrücklich dahin begrenzt ist, daß sie am Tage nach der Ingewahrsamnahme enden muß.

Absatz 4: Im Verwaltungsverfahren gibt es nicht nur ein Bedürfnis für fixe Fristen (Absatz 3 Satz 2), sondern auch für fixe T e r m i n e. Dem entspricht Absatz 5. Die Bestimmung regelt jedoch nicht die Frage, ob die Behörde befugt ist, Termine auf die in Absatz 5 genannten Tage zu legen. Die Befugnis hierzu muß sich aus Vorschriften außerhalb des Verwaltungsverfahrensgesetzes, also aus den materiellen Rechtsvorschriften, ergeben.

Gesetz zur Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 1. April 1960 (SaBremR 202—a—1) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Fristen, Termine

(1) Für die Berechnung von Fristen und für Termine gelten die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend, soweit nicht durch die Absätze 2 bis 4 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Lauf einer Frist, die von einer Behörde gesetzt wird, beginnt mit dem Tage, der auf die Bekanntgabe der Frist folgt, außer wenn dem Betroffenen etwas anderes mitgeteilt wird. Wird eine Frist verlängert, so beginnt die neue mit dem Ablauf der alten Frist.

(3) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages. Dies gilt nicht

1. für die Dauer von Leistungen, zu denen eine Behörde verpflichtet ist;

2. wenn dem Betroffenen ein bestimmter Tag als Ende der Frist mitgeteilt worden ist, es sei denn, daß es sich um die Erbringung einer Geldleistung handelt;

3. wenn eine Frist nach Stunden bestimmt ist;

4. für die Ingewahrsamnahme einer Person.

(4) Der von einer Behörde gesetzte Termin ist auch dann einzuhalten, wenn er auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Sonnabend fällt."

2. In § 3 werden in der Überschrift die Wörter „Fristen und" und Absatz 1 gestrichen; Absätze 2 bis 5 werden 1 bis 4.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Carl Schünemann Bremen